

TURNHALLENORDNUNG

FÜR DIE TURNHALLEN DER STADT MECKENHEIM

§ 1 NUTZUNGSRECHT

- 1) Die Turnhallen und Mehrzweckhallen, im folgenden Turnhalle genannt, sowie die dazugehörigen Einrichtungen werden bevorzugt den ortsansässigen Schulen und gemeinnützigen Sportorganisatoren zu sportlichen Zwecken überlassen.
- 2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können die Turnhallen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der in Absatz 1 genannten Nutzer möglich ist.
- 3) Die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhallen wird auf Antrag durch die Stadt Meckenheim schriftlich erteilt.

§ 2 ÜBUNGSZEITEN UND ÜBUNGSBETRIEB

- 1) Die Nutzung der Turnhallen regelt sich im Rahmen der von der Stadt Meckenheim zugewiesenen Übungszeiten. Diese sind in den Belegungsplänen ausgewiesen.
- 2) Die überlassenen Turnhallen dürfen nur in der genehmigten Zeit und nur für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- 3) Die Übungszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Turnhalle sowie das evtl. abzuschließende Gelände um 22.00 Uhr verlassen ist. In begründeten Ausnahmefällen können die Turnhallen mit Genehmigung der Stadt Meckenheim auch nach 22.00 Uhr zur Nutzung freigegeben werden.
- 4) Die Turnhalle darf erst betreten werden, wenn der/die verantwortliche Sportlehrer/in, Übungsleiter/in, Trainer/in oder Beauftragte/r, im folgenden Trainer genannt, anwesend ist. Ohne verantwortlichen Trainer darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
- 5) Nutzer haben von ihrem regelmäßigen Nutzungsrecht zurückzutreten, wenn in den Turnhallen Veranstaltungen gemäß § 3 stattfinden.
- 6) Die Übungszeiten während der Schulferien sind in dem Konzept „Hallenöffnungszeiten während der Schulferien“ zwischen der Stadt Meckenheim und dem Stadtsportverband geregelt.
- 7) Fallen Übungsstunden aus, ist dieses zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Stadt Meckenheim mitzuteilen.

§ 3 VERANSTALTUNGEN

- 1) Zur Durchführung von Sportveranstaltungen werden dem unter § 1 genannten Nutzerkreis die Turnhallen in der Regel am Wochenende zur Verfügung gestellt.
- 2) Anträge auf derartige Nutzungen sind schriftlich an die Stadt Meckenheim zu richten.
- 3) Die in der Benutzungs- und Gebührenordnung erfassten Turnhallen können von Dritten angemietet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Meckenheim.

§ 4

PFLICHTEN UND AUFGABEN DES TRAINERS

- 1) Der Trainer ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Turnhallenordnung von allen Nutzern und Zuschauern eingehalten werden. Er ist verpflichtet, jeden Nutzer oder Zuschauer vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten über ihre Pflichten in Hinblick auf die Nutzung zu unterrichten, insbesondere über die §§ 6 und 8 der Turnhallenordnung. Auch haben sie zu beachten, dass die Nutzer die Turnhalle und ihre Einrichtungen ordentlich und sachgemäß behandeln.
- 2) Der Trainer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen, von denen eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen könnte, nicht in Gebrauch genommen werden. Deshalb muss er die Turnhalle vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck prüfen. Bereits beschädigte Geräte oder Anlagen oder im Verlauf der Übungszeit beschädigte Geräte oder Anlagen sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister zu melden.
- 3) Jede Nutzung der Turnhalle ist von dem jeweiligen Trainer in dem ausliegenden Nutzungsbuch einzutragen. In diesem Nutzungsbuch sind auch sämtliche Unregelmäßigkeiten und Beschädigungen zu vermerken.
- 4) Der Trainer hat am Schluss der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung in der Turnhalle, den Nebenräumen und den Geräteräumen überzeugt hat, als letzter die Turnhalle zu verlassen. Handelt es sich um die letzte Belegung in der Turnhalle für den jeweiligen Tag, sind zusätzlich das Licht zu löschen sowie Fenster und Türen zu schließen.
- 5) Die Geräteräume sind entsprechend der aushängenden Bebilderung einzuräumen.
- 6) Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem im Antrag benannten Veranstalter.
- 7) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Turnhalle betreten.
- 8) Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Meckenheim.

§ 5

ART DER BENUTZUNG

- 1) In den Turnhallen sind alle Sportarten zugelassen, die auf Grund der Größe, Ausstattung und Einrichtung durchführbar sind.

§ 6

BEHANDLUNG DER ÜBUNGSSTÄTTEN UND DES INVENTARS

- 1) Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen oder solche, die Striemen hinterlassen, sind nicht zulässig. Zuschauer mit Straßenschuhen sind nur im Tribünenbereich zulässig.
- 2) Die Geräte sind nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu verwenden und nach jeder Nutzung wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen. Die Schaukelringe sind hochzuziehen und alle beweglichen Großgeräte sind zu tragen bzw. auf den dafür vorgesehenen Gerätewagen zu transportieren. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Trainers zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Schwingende Geräte (Ringe) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
- 3) Die Benutzung von schulischen Kleingeräten (Medizinbälle, Reifen, Gymnastikbälle u.a.) durch andere Nutzer kann in Absprache mit der Stadt Meckenheim unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden.

- 4) Kein Gerät darf aus der Turnhalle entnommen und anderweitig benutzt werden.
- 5) Die Unterbringung von Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Meckenheim.
- 6) Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken und der Verzehr von Lebensmitteln sind in den Turnhallen, den Nebenräumen und den Geräteräumen nicht gestattet, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Das Mitbringen von Glasflaschen ist ebenfalls verboten.

§ 7 **WERBUNG UND VERKAUF**

- 1) Werbemaßnahmen und Reklame aller Art, auch das Anbringen von Vereinsschildern, sind nur unter Berücksichtigung der Richtlinie für Werbung in Sportstätten und auf Sportanlagen der Stadt Meckenheim zulässig.
- 2) Der Verkauf von Erfrischungen, Getränken und Speisen aller Art ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für den Verkauf sonstiger Waren. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Stadt Meckenheim auf schriftlichen Antrag hin.

§ 8 **HAFTUNG**

- 1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Meckenheim an den überlassenen Turnhallen, deren Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der erteilten Nutzungserlaubnis entstehen.
- 2) Die Nutzer stellen die Stadt Meckenheim von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Trainer oder Mitglieder, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhallen und deren Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Turnhallen stehen.
- 3) Die Stadt Meckenheim übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von mitgebrachten Sachen. Die Nutzer handeln eigenverantwortlich, wenn sie ihre persönlichen Wertgegenstände in der Turnhalle liegen lassen.

§ 9 **HAUSRECHT**

- 1) Die Beauftragten der Stadt Meckenheim üben das Haus- und Ordnungsrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Turnhallen einschließlich Nebenräumen zu gewährleisten.

§ 10 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 1) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann einen befristeten oder im Wiederholungsfall auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich ziehen. Wird eine Turnhalle nur unregelmäßig genutzt oder ist die Beteiligung an den Übungsstunden zu gering, kann die Genehmigung zur Nutzung der Turnhalle ebenfalls widerrufen werden. Hierauf gestützte Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Meckenheim sind ausgeschlossen.

Meckenheim, den 1. September 2016



DER BÜRGERMEISTER